

STEUERLICHE ÄNDERUNGEN IM ERSTEN HALBJAHR 2021

RELEVANTE NEUREGELUNGEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN

VON ANDREA SEEMANN UND LENNART NECKENICH

I. Einleitung

„Auf den letzten Metern“ hat die Große Koalition zahlreiche gesetzliche Änderungen umgesetzt, die teilweise bereits seit mehreren Jahren zu Recht kontrovers diskutiert worden waren. Die Kritik von Familienunternehmern und Fachverbänden, z.B. an der Reform der Wegzugsbesteuerung, fanden im Gesetzgebungsverfahren letztlich keine Beachtung. Die gesetzlichen Neuregelungen führen für Familienunternehmen zu teilweise erheblichen Nachteilen. Auf den ersten Blick positiv scheint die Neuregelung zum Optionsrecht für Personenhandelsgesellschaften, das ohne (echten) Formwechsel eine Besteuerung als Kapitalgesellschaft zulässt. Richtet man das Augenmerk aber auf die Einzelheiten der Norm, zeigen sich auch hier zahlreiche Fallstricke. Es ist damit zu rechnen, dass das Optionsrecht nur für sehr wenige Gesellschaften in Betracht kommen wird.

II. Überblick über die gesetzlichen Neuregelungen

Durch die in der Übersicht (Abb. 1 auf S. 198) dargestellten Gesetzgebungsverfahren wurden zahlreiche steuerliche Änderungen umgesetzt. Diese sollen anschließend nur punktuell dargestellt und die für Familienunternehmer besonders wichtigen Neuregelungen erläutert werden. Der Beitrag beschränkt sich im Wesentlichen auf die Einführung des Optionsmodells für Personengesellschaften, die Reform der Wegzugsbesteuerung und die Reform des Grunderwerbsteuerrechts.

III. ATAD-Umsetzungsgesetz: Verschärfung der Wegzugsbesteuerung

Das ATAD-Umsetzungsgesetz führt überwiegend zu Änderungen des Außensteuergesetzes. Für Gesellschafter von Familienunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft hat die Verschärfung der Wegzugsbesteuerung

(§ 6 AStG) besondere Relevanz. Beabsichtigt ein Gesellschafter einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft, der im Sinne von § 17 EStG (regelmäßig mindestens 1%) beteiligt ist, seinen Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt – aus welchen Gründen auch immer – ins Ausland zu verlagern, sieht er sich mit einer deutschen Wegzugsbesteuerung konfrontiert. Diese führt vereinfacht gesprochen dazu, dass der Gesellschafter steuerlich behandelt wird, als hätte er seine Anteile verkauft, sodass er Steuerzahlungen leisten muss, ohne aber tatsächlich einen Zufluss zu erhalten. Es liegt auf der Hand: Dem Steuerpflichtigen fehlt es meist an der notwendigen Liquidität und er ist auf Stundungs- und Erlassregelungen angewiesen. Für Familienunternehmer heißt dies im Ergebnis, dass bei einem beruflich oder privat bedingten Wegzug ins Ausland (und sei es für ein paar Jahre) ein Damoklesschwert hoher Steuerzahlungen über ihnen schwebt. Diese bisher schon von Familienunternehmern als sehr belastende Regelungen wahrgenommenen Einschränkungen der Freizügigkeit wurden nun mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 noch einmal verschärft:

Keine Besserstellung mehr von Wegzügen in EU-/EWR-Staaten:

Die bisherige Möglichkeit, in ein anderes EU-/EWR-Land wegzuziehen und die Wegzugsbesteuerung zinslos und dauerhaft zu stunden, entfällt ab dem Jahr 2022. Vielmehr muss die Steuer auch in diesen Fällen bei einem Wegzug ohne Rückkehrabsicht bezahlt werden. Dies erfolgt auf Antrag in sieben Jahresraten und grundsätzlich nur gegen Sicherheitsleistung, aber ohne eine Verzinsung der Jahresraten.

Praxishinweis: Nicht geändert wurde die gesetzliche Regelung hingegen im Hinblick auf sogenannte alt-einbringungsgeborene Anteile nach § 21 UmwStG a.F. Bei der Prüfung der Wegzugsbesteuerung ist der Status der Anteile festzustellen und die besonderen Regelungen für alt-einbringungsgeborene Anteile zu beachten. Da diese Regelung nicht angepasst und auch die Verweise nicht nachgezogen wurden, bleibt hier wohl (zumindest zunächst) das bisherige Recht anwendbar (§ 27 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG).

Bei **nur vorübergehendem Wegzug mit Rückkehrabsicht** wird die Steuer festgesetzt, entfällt rückwirkend aber, wenn der Steuerpflichtige innerhalb von sieben Jahren (verlängerbar auf zwölf Jahre) in Deutschland wieder unbeschränkt

INHALT

- I. Einleitung
- II. Überblick über die gesetzlichen Neuregelungen
- III. ATAD-Umsetzungsgesetz:
Verschärfung der Wegzugsbesteuerung
- IV. KöMoG – Antrag auf Besteuerung mit Körperschaftsteuer
- V. Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz
- VI. Ausblick

Gesetzgebungsverfahren	Wesentliche Änderungen
Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)	Einführung eines Optionsmodells, Anpassungen bei der Organschaft (u.a. Umstellung der Dokumentation von Mehr- und Minderabführung, gewinnwirksame Auflösung bisher gebildeter steuerlicher Ausgleichsposten)
Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-UmsG)	Änderungen im Außensteuergesetz, u.a. zu Verrechnungspreisen, Hinzurechnungsbesteuerung, Wegzugsteuer, sowie diverse weitere steuerliche Änderungen
Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	Reduzierung von Gestaltungsmöglichkeiten durch Übertragung von Anteilen an Immobiliengesellschaften u.a. durch Absenken der Grenze für einen schädlichen Anteilswerb auf 90%, Verlängerung der Fristen auf zehn Jahre und Einführung eines weiteren Tatbestands für Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 2b GrEStG)
Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (StVermAbwG)	Abzugsverbote für Aufwendungen für Geschäftsbeziehungen mit Empfängern, die in nicht-kooperativen Steuerhoheitsgebieten ansässig sind, sowie Verschärfung der Hinzurechnungsbesteuerung für solche Gesellschaften
Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugssteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)	Überarbeitung des Verfahrens zum Steuerabzug und zur Entlastung von der Kapitalertragsteuer für beschränkt Steuerpflichtige mit der Zielsetzung, das System weniger anfällig für Missbrauch und Steuerhinterziehung zu machen
Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland (FoStoG)	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Mitarbeiterbeteiligung bei Start-ups (Wiedereinführung § 19a EStG) sowie Änderungen im KAGB

Abb. 1: wesentliche Gesetzesänderungen; Quelle: Eigene Darstellung

steuerpflichtig wird, also in die deutsche Besteuerung „zurückkehrt“. Für einen Wegzug ins Drittland bedeutet dies eine Verlängerung des Stundungszeitraums um zwei Jahre, für einen Wegzug in ein EU-/EWR-Land hingegen liegt eine drastische Verschlechterung vor. Ist ein Gesellschafter nun temporär weggezogen und beansprucht die Stundungsregelung, greifen weitere Restriktionen. Die Stundungsregelung ist u.a. davon abhängig, dass der Steuerpflichtige die Rückkehrabsicht darlegt, dass die Gesellschaft während der Abwesenheit nicht mehr als 25% des Anteilswerts an den „Wegzügler“ ausschüttet (was ein Minderheitsgesellschafter ggf. gar nicht beeinflussen kann) und dass keine Übertragung von Anteilen (mit Ausnahme einer Vererbung an natürliche Personen) durch den „Wegzügler“ erfolgt. Gerade letztere Regelung dürfte für viele Gesellschafter eine erhebliche Einschränkung bedeuten: Die Vererbung an eine Familienstiftung scheidet nach dem Wortlaut ebenso aus wie die Schenkung von Anteilen – selbst an einen Inländer. Die Suche nach **Lösungswegen** bei einem Wegzug führt damit künftig (noch mehr als bisher) nicht über die Stundungsregelungen des § 6 AStG, sondern über eine „wegzugsfeste“ Struktur. Diese ist allerdings meist nicht so leicht zu implementieren und greift in die operativen Strukturen des Unternehmens oder in die Stellung des betroffenen Gesellschafters ein.¹

Die gesetzliche Neuregelung findet ab dem Veranlagungszeitraum 2022 Anwendung, soll also nicht für bereits im Jahr 2021 realisierte Wegzugsfälle gelten. Hier soll die bisherige Regelung (auch die zeitlich unbegrenzte Stundung bei bereits erfolgtem Wegzug ins EU-/EWR-Ausland) weiterhin Geltung

haben. Der Wortlaut der Übergangsregelung (§ 21 Abs. 3 Satz 1 AStG) ist aber unglücklich gewählt: „§ 6 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist auf noch am 31. Dezember 2021 laufende Stundungen im Sinne des § 6 Absatz 4 und 5 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung sowie auf noch laufende Fristen im Sinne des § 6 Absatz 3 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“ In der Praxis werden die Stundungen u.a. nicht zeitlich unbeschränkt gewährt (wie § 6 Abs. 5 AStG a.F. vorsieht), sondern regelmäßig auf fünf Jahre begrenzt ausgesprochen und sodann wieder verlängert. Um hier für alle betroffenen Steuerpflichtigen Rechtssicherheit zu schaffen, wäre es wünschenswert, wenn die Finanzverwaltung zeitnah einen ergänzenden Erlass zur unbegrenzten Anwendung des alten Rechts für bis einschließlich 2021 realisierte Fälle veröffentlicht.

IV. KöMoG – Antrag auf Besteuerung mit Körperschaftsteuer

Die wesentlichste Neuregelung des KöMoG ist das Antragswahlrecht nach § 1a KStG, mit dem Personenhandels-gesellschaften zur Körperschaftsteuer optieren können. Ohne eine rechtliche Umwandlung lässt sich damit das Gesellschaftsrecht einer Personengesellschaft mit dem Steuerrecht einer Kapitalgesellschaft verbinden. Der Gedanke der gesetzlichen Regelung erscheint zunächst sehr einfach: Mit einem unwiderruflichen Antrag kann eine Personenhandels-gesellschaft (oHG, KG) oder eine Partnerschaftsgesellschaft zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft optieren. Das Besteuerungssystem gilt dann einheitlich für alle Gesellschafter. Die Personengesellschaft zahlt künftig die Körperschaftsteuer. Nur bei Auszahlung an die Gesellschafter folgt für diese (fiktiven) Dividenden eine weitere Einkommensbesteuerung auf Gesellschafterebene. Damit wird einerseits eine »

¹ Vgl. hierzu weitergehend Layer/Seemann (2018): Internationalisierung der Gesellschafterfamilien – Wegzugsbesteuerung. In: FuS, 2018(1), S. 26–31.

Schwäche der Thesaurierungsrücklage nach § 34a EStG², die gerade an jeden Gesellschafter und dessen Antrag anknüpft, umgangen, denn laufende Steuerzahlungen für thesaurierte Gewinne gelten nicht mehr als Entnahmen. Andererseits kann der Antrag zu erheblichen steuerlichen Risiken führen, da hiermit ein **fiktiver steuerlicher Formwechsel mit (fast) allen steuerlichen Konsequenzen** verbunden ist: Der Antrag führt zu einer fiktiven steuerlichen Umwandlung einer Personengesellschaft in die Rechtsform der Kapitalgesellschaft. Dabei gelten die umwandlungssteuerlichen Anforderungen. Dies birgt zugleich ein erhöhtes Fehlerrisiko für Gesellschafter und Berater. So muss den Gesellschaftern bewusst sein, dass der Antrag bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen grundsätzlich nicht ins Leere läuft, sondern vielmehr (nur) die umwandlungssteuerliche Buchwertfortführung keine Anwendung findet und damit eine Realisation und Versteuerung aller stillen Reserven der Personengesellschaft für die Gesellschafter droht.

Nachfolgend können exemplarisch nur einige **wesentliche Problemfelder** dargestellt werden. Eine umfangreiche Prüfung in jedem Einzelfall vor Antragstellung ist unerlässlich. Auch eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung im Rahmen einer verbindlichen Auskunft³ wird zumindest in den nächsten Jahren und in den allermeisten Fällen zu empfehlen sein.

Sonderbetriebsvermögen: Halten die Gesellschafter funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen, wie etwa eine an die Gesellschaft vermietete Immobilie, ist dieses – wie bei einem echten Formwechsel – im Zusammenhang mit der Option in die betroffene Personengesellschaft einzubringen. Wie dies nun im Zuge der Antragstellung zu erfolgen hat und ggf. mit dem Antrag verknüpft werden muss, ist ungeklärt.

Gesellschafterdarlehen: Diese zählen grundsätzlich nicht zum funktional wesentlichen Sonderbetriebsvermögen. Zu prüfen ist aber trotzdem, ob im Zuge des Antrags bestehende Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital umgewandelt oder – ohne eine steuerlich schädliche Gegenleistung zu begründen – zurückbehalten werden können.⁴ Werden die Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital umgewandelt, können diese sodann nicht mehr ohne Weiteres entnommen werden: Hier droht die im Körperschaftsteuerrecht bekannte Verwendungsreihenfolge, wonach zunächst steuerpflichtige Gewinne als ausgeschüttet gelten, bevor bereits versteuerte Rücklagen ausgezahlt werden können.

Wegzugsbesteuerung/im Ausland lebende Gesellschafter: Der Wechsel vom System der Personengesellschaft in jenes der Kapitalgesellschaft führt auch zu einer Anwendung der (zwischenzeitlich weiter verschärften) Regelungen der Wegzugsbesteuerung. Für internationale Unternehmerfamilien,

insbesondere mit Gesellschaftern, die bereits im Ausland leben, wird daher der Antrag kaum in Betracht kommen. Für im Drittland lebende Gesellschafter führt der Antrag zudem dazu, dass keine Buchwertfortführung möglich ist, also im Rahmen des Antrags eine Versteuerung der stillen Reserven in Deutschland (wie bei einem Verkauf) erfolgt.

Sperrfristen: Der Antrag bedingt nicht nur, dass künftig die Sperrfristen nach § 22 UmwStG zu beachten sind, sondern kann auch zu einer Verletzung verschiedener bereits laufender steuerlicher Sperrfristen führen, wie beispielsweise nach § 6 Abs. 5 Satz 6 EStG sowie §§ 5 oder 6 GrEStG.

Nießbrauch o.ä. Belastungen: Komplikationen drohen auch bei mit Nießbrauch belasteten Anteilen, da fraglich ist, ob und wie die Belastung steuerneutral fortgeführt werden kann.

Gesellschaftsvertrag/Gesellschafterkonten: Die Stellung des Antrags wird zudem mit einer Anpassung des Gesellschaftsvertrags einhergehen müssen, um sicherzustellen, dass zu thesaurierende Gewinne keinem entnahmefähigen Gesellschafterkonto⁵ gutgeschrieben werden und damit im steuerlichen Sinne als ausgeschüttet gelten. Hier stellt sich die Frage des Zusammenspiels von dem gesellschaftsrechtlichen Kontensystem mit der Möglichkeit individueller Entnahmen einzelner Gesellschafter (z.B. für Erbschaft- und Schenkungsteuer) und dem Steuersystem der Kapitalgesellschaft.

Thesaurierungsrücklage: Eine bisher durch die Gesellschafter gebildete Thesaurierungsrücklage nach § 34a EStG muss bei Antragstellung nach § 1a KStG nachversteuert werden. Wird schließlich die Steuernachzahlung nicht durch eine rechtzeitige Entnahme vor dem fiktiven Umwandlungszeitpunkt abgesichert, droht eine spätere Entnahme, insoweit, als die Gesellschaft zwischenzeitlich laufende Gewinne erwirtschaftet hat, eine zusätzliche Besteuerung von Kapitaleinkünften auszulösen.

Erbschaft-/Schenkungssteuer: In diesem Steuerregime bleibt die Personengesellschaft als Personengesellschaft bestehen, sodass es ein Nebeneinander unterschiedlicher Regelungen geben wird. Ob für erbschaft- und schenkungssteuerliche Zwecke die Personengesellschaft fiktiv auch ertragsteuerlich als solche fortgeführt wird, weiterhin etwaiges Sonderbetriebsvermögen gebildet werden kann und für die Aufteilung des Werts die Regelung des § 97 Abs. 1a BewG noch (sinnvoll) anwendbar bleibt, ist fraglich.

Keine Einheitstheorie: Anders als bei Personengesellschaften, bei denen Gegenleistungen im Zuge einer Übertragung nach der sogenannten Einheitstheorie bis zum steuerlichen Buchwert grundsätzlich ertragsteuerneutral möglich sind, ist bei Kapitalgesellschaften die sogenannte Trennungstheorie anwendbar, sodass Gegenleistungen anteilig zu einem Veräußerungstatbestand führen. Dies ist nicht nur bei Schenkungen zu beachten, sondern auch bei testamentarischen Regelungen zu überprüfen.

Verlustvorträge: Gewerbesteuerliche Verlustvorträge gehen unter. Verrechenbare Verluste nach § 15a EStG laufen ins Leere.

² Leider wurde die Thesaurierungsbegünstigung nicht modernisiert und reformiert, was dringend geboten wäre. Vgl. zum Reformbedarf die Studie von Frau Prof. Dr. Hey im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen, abrufbar unter <https://www.familienunternehmen.de/de/studien-und-buchpublikationen/studien/belastung-thesaurierender-personenunternehmen>.

³ Die verbindliche Auskunft ist kostenpflichtig mit einer Höchstgebühr von ca. 120.000 EUR pro Antrag und Antragsteller.

⁴ Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG sind Gegenleistungen nur bis zu 25% des steuerlichen Buchwerts steuerlich unschädlich.

⁵ Nach § 1a Abs. 3 Satz 5 KStG gelten Gewinnanteile erst dann als ausgeschüttet, wenn sie entnommen werden oder ihre Auszahlung verlangt werden kann.

Die oben dargestellten Problemfelder zeigen, welche Komplexität der Antrag mit sich bringt. Es ist nicht zu erwarten, dass der Antrag auf Option zur Körperschaftsteuer zu einer größeren Resonanz führen wird. Gerade für internationale Unternehmerfamilien wird die Thesaurierungsrücklage das Mittel der Wahl bleiben. Eine Reform dieser Regelung ist daher weiterhin dringend angezeigt.

V. Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz

Die Grunderwerbsteuer ist mit Steuersätzen von 3,5% bis 6,5% des Immobilienwerts zu einer wesentlichen Belastung bei Grundstücksübertragungen geworden. Bei Gesellschaften mit inländischem Immobilienbesitz hat die Grunderwerbsteuer, gerade auch bei Umwandlungsmaßnahmen, eine erhebliche Bedeutung. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes sollen missbräuchliche Steuergestaltungen verhindert werden. Die gesetzlichen Regelungen gehen aber weit darüber hinaus.

Werden Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar übertragen, kann dies zu einer dem unmittelbarem Verkauf des Grundstücks entsprechenden Grunderwerbsteuer führen. Bei einer Personengesellschaft galt diese Regelung bisher dann, wenn innerhalb von fünf Jahren mindestens 95% der Anteile auf neue Gesellschafter übertragen wurden oder sich 95% der Anteile bei einem Gesellschafter vereinigten. Bei einer Kapitalgesellschaft führte nur die Anteilsvereinigung oder Übertragung solcher vereinigten Anteile mit einer 95%-Quote zu einer Grunderwerbsteuer. Die maßgeblichen Schwellen wurden nunmehr auf 90% reduziert, der Fünfjahreszeitraum auf einen Zehnjahreszeitraum ausgedehnt und für Kapitalgesellschaften eine Neuregelung (§ 1 Abs. 2b GrEStG) eingeführt, die der Regelung für Personengesellschaften nachempfunden ist.⁶ Gerade diese Neuregelung kann Familienunternehmen erheblich treffen, was nachfolgendes Beispiel zeigen soll:

An einer grundstücksbesitzenden Kapitalgesellschaft sind die Brüder A und B zu je 50% beteiligt. Beide beabsichtigen, im Zuge der Nachfolge ihre Anteile in jeweils eine Familien-Personengesellschaft einzubringen und sodann teilweise an ihre Kinder zu verschenken. Was vor Einführung des § 1 Abs. 2b GrEStG ohne Grunderwerbsteuer möglich gewesen wäre, unterliegt nun der vollen Grunderwerbsteuerbelastung. Besonders nachteilig in diesem Fall ist, dass nach dem Gesetzeswortlaut keine Befreiung – anders als bei grundstückshaltenden Personengesellschaften – Anwendung findet: Denn die Regelungen von §§ 5 und 6 GrEStG sollen bei Anwendung von § 1 Abs. 2b GrEStG gerade nicht eingreifen. Auch die personenbezogenen Befreiungen nach § 3 GrEStG sollen ausweislich der Gesetzesbegrün-

dung keine Anwendung finden.⁷ Selbst bei Schenkungen ist nicht abschließend geklärt, ob die Befreiung des § 3 Nr. 2 GrEStG eingreift.

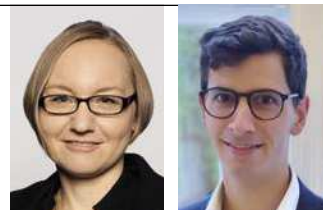
Schließlich sei erwähnt, dass die grunderwerbsteuerliche Befreiung für Übertragungen im Konzern (§ 6a GrEStG) unverändert geblieben ist, also die Schwelle von 95% gerade nicht auf 90% herabgesetzt wurde. Damit sind Konstellationen denkbar, in denen nach § 1 Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG Anteile von weniger als 95% innerhalb des Konzerns grunderwerbsteuerpflichtig übertragen werden und die Konzernklausel, die gerade die Grunderwerbsteuer als Umstrukturierungshindernis beseitigen soll, nicht eingreift.

Die Neuregelungen finden für Übertragungen ab dem 1. Juli 2021 Anwendung. Das Gesetz enthält Übergangsregelungen, insbesondere um zu vermeiden, dass bereits zu 90% beteiligte Gesellschafter nunmehr grunderwerbsteuerfrei ihre Beteiligungen aufstocken. Dies erhöht die Komplexität für den Steuerpflichtigen und führt zu einem kaum noch zu überschauenden, teilweise zeitlich unbegrenzten Nebeneinander von altem und neuem Recht.

VI. Ausblick

Die gesetzlichen Änderungen enthalten eine Vielzahl von Neuregelungen, die vorstehend nur auszugsweise dargestellt wurden. Insbesondere die Verschärfung der Wegzugsbesteuerung, aber auch die fehlende Reformierung der Thesaurierungsbesteuerung ist für Familienunternehmen nicht nur enttäuschend, sondern auch ein erheblicher Wettbewerbsnachteil. Gerade in diesen Bereichen ist der Gesetzgeber aufgerufen, „nachzubessern“.

⁷ Vgl. BT-Drucks. 19/13437, S. 12: „Unverändert werden in Bezug auf die personenbezogenen Steuerbefreiungstatbestände und die Nichterhebungsregelungen die Unterschiede, die aus der unterschiedlichen Rechtsform resultieren, beachtet mit der Folge, dass diese Regelungen auf Kapitalgesellschaften keine Anwendung finden.“



Andrea Seemann ist Steuerberaterin und Partnerin bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

Lennart Neckenich ist Rechtsanwalt im Büro Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

KEYWORDS

gesetzliche Neuregelung • Wegzugsbesteuerung • Optionsmodell • Grunderwerbsteuerreform • KöMoG • ATAD-UmsG

⁶ Für börsennotierte Gesellschaften greift eine Ausnahmeregelung ein (§ 1 Abs. 2c GrEStG).